

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2011 - 2016	Beschluss-Nr: 1654/2016/3.3	Status öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Baumschutzsatzung, Vorschläge zur Überarbeitung		
<u>Beratungsfolge:</u> 16.02.2016 Umwelt- und Energieausschuss 22.02.2016 Verwaltungsausschuss öffentlich nicht öffentlich		
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Walther, 3.3/Swyter, 3.3		<u>Organisationseinheit:</u> Umwelt und Verkehr

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung zum Schutz erhaltenswerter Bäume in der Stadt Norden zu den in der Sach- und Rechtslage genannten Punkten zu überarbeiten und den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Sach- und Rechtslage:

Nach nunmehr zwölfjähriger, überwiegend positiver Erfahrung mit der geltenden Satzung zum Schutz erhaltenswerter Bäume in der Stadt Norden, kurz Baumschutzsatzung genannt, wurden sowohl aus der Politik als auch verwaltungsseitig Fragen nach möglichen Änderungen/Verbesserungen aufgeworfen.

Im Folgenden werden die vorliegenden Anfragen bzw. Vorschläge als Diskussionsgrundlage für eine Änderung der bestehenden Satzung aufgeführt:

1. Erweiterung des Geltungsbereichs

Die Verwaltung wurde vom Rat mit der Prüfung beauftragt, ob der Geltungsbereich der Baumschutzsatzung auch auf das ganze Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile ausgedehnt werden kann.

Die Baumschutzsatzung wurde 2003 auf den Weg gebracht mit dem Ziel, den wertvollen, ortsbildprägenden und stadtgestaltenden Baumbestand im besiedelten Raum zu schützen. Aus diesem Grund wurde der Außenbereich nicht in den Geltungsbereich der Baumschutzsatzung einbezogen, auch um eine praktikable Handhabung für die Verwaltung zu gewährleisten. Eine Erweiterung ist möglich, da nach § 22 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz die Gemeinde Teile von Natur und Landschaft auch im Außenbereich durch Satzung schützen kann, wenn die Untere Naturschutzbehörde (Landkreis) von Ihrem Recht keinen Gebrauch macht. Bei einer Erweiterung des Geltungsbereiches bleibt jedoch zu bedenken, dass ein erhöhter Personalbedarf für die Beratung der Grundstückseigentümer und die Verfolgung von Verstößen anfallen würde.

2. Erweiterung des Schutzgegenstandes

Nachgefragt wurde die Möglichkeit der Erweiterung des Schutzgegenstandes um sämtliche Nadelgehölze.

Das Ziel der Baumschutzsatzung war es ursprünglich, vor allem alte Bäume, die wegen ihrer Seltenheit und Eigenart auffallen und einen hohen ökologischen Wert besitzen, zu schützen. Im Hinblick auf den wertvollen alten Baumbestand wurden bei Aufstellung der Satzung die Nadelgehölze nicht erfasst, mit Ausnahme von Gingko, Urweltmammutbäumen und Sumpfyzypressen. Eine Erweiterung auf alle Nadelgehölze ist möglich, jedoch ist zu bedenken, dass insbesondere flachwurzelnende Nadelgehölze wie Fichten oder Scheinzypressen aufgrund der hiesigen Bedingungen einen schweren Stand haben. Die vorliegenden Bodenverhältnisse in Verbindung mit einer großen Angriffsfläche für den starken Wind können bei diesen immergrünen Koniferen, im Gegensatz zu laubabwerfenden Gehölzen, ganzjährig dazu führen, dass diese Flachwurzler ohne Voranzeichen umkippen. Bei der Einschätzung der Standsicherheit im Zuge der Bearbeitung der Fällanträge kann hier häufig bei schwierigen Fällen das Hinzuziehen eines Gutachters notwendig werden. Die entstehenden Kosten sind dann vom Baumeigentümer zu tragen.

Eine Erweiterung auf herzwurzelnende Koniferen wie Eiben, Lärchen und Zedern wäre vorstellbar.

Desweiteren bleibt auch hier zu bedenken, dass durch eine Erweiterung des Schutzgegenstandes ein erhöhter Personalbedarf für die Beratung der Grundstückseigentümer und die Verfolgung von Verstößen anfallen würde.

3. Erweiterung der nicht zulässigen Handlungen

In der Baumschutzsatzung sind die Handlungen, die die geschützten Bäume schädigen können, nicht näher beschrieben. Um die Verbote für den Bürger verständlicher zu machen, sollten diese näher definiert werden.

4. Erweiterung bzgl. des Baumschutzes im Baugenehmigungsverfahren

Die Stadt Norden hat in ihrer Baumschutzsatzung keine Regelungen zum Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren getroffen. Dies erweist sich in der Praxis als schwierig, da den Bau-

herrn im Bauantragsverfahren keine Verpflichtung zur Angabe über geschützte Bäume trifft und lediglich durch eine Abstimmung zwischen den jeweiligen Fachdiensten agiert werden kann.

Die Verwaltung spricht sich dafür aus, verpflichtende Regelungen für den Bauherrn in die Satzung aufzunehmen.

5. Aufnahme von Regelungen zur Ersatzpflanzung und Folgebeseitigung

Die geltende Satzung lässt bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen keine Festlegung einer Ersatzpflanzung/Ersatzzahlung zu. Die Möglichkeit der Anordnung und Absicherung einer Ersatzpflanzung für einen widerrechtlich entfernten Baum ist ebenfalls nicht geregelt. Entsprechende Regelungen sollten in die Satzung aufgenommen werden, da die Praxis zeigt, dass sich oft nicht an die Empfehlung zur Ersatzpflanzung gehalten und der Verlust der erhaltenswerten, alten Bäume nicht ausgeglichen wird.

Bei einer Aufnahme von Regelungen zur Ersatzpflanzung sollten die gepflanzten Bäume unabhängig von ihrem Stammumfang mit in den Schutzgegenstand aufgenommen werden um sicherzustellen, dass die gepflanzten Bäume nicht nach wenigen Jahren wieder entfernt werden.

6. Erweiterung der Bußgeldtatbestände

Sofern eine Erweiterung der Satzung zu 4. und 5. erfolgt, sollten Verstöße gegen diese Regelungen auch bußgeldbewährt sein.

7. Verwaltungskosten

Die neu gefasste Verwaltungskostensatzung sieht nunmehr eine Abrechnung in Stundensätzen vor. Ein entsprechender Hinweis auf die Kostenpflicht ist in die Baumschutzsatzung aufzunehmen.

8. Entscheidungsvorbehalt Verwaltungsausschuss

Gemäß § 85 NKomVG führt die Hauptverwaltungsbeamtin (und damit die Verwaltung) die Beschlüsse der Vertretung (Rat) und des Hauptausschusses (VA) aus. Entscheidungen im Rahmen der vom Rat beschlossenen Satzungen werden somit grundsätzlich von der Verwaltung ohne weitere politische Beschlussfassung getroffen und umgesetzt. Da mit der Baumschutzsatzung im Jahre 2004 in Norden „Neuland“ betreten wurde, hat sich der Verwaltungsausschuss zu diesem Zeitpunkt jedoch die Einzelfallentscheidung vorbehalten. Die Vorbereitung dieser Beschlüsse (Sitzungsvorlagen etc.) ist jedoch mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, der insbesondere bei einer Erweiterung des Geltungsbereichs und/oder der Erweiterung des Schutzgegenstandes mit dem vorhandenen Personal kaum mehr zu leisten ist. Die Verwaltung würde es daher begrüßen, wenn die politischen Gremien auf eine rechtlich einwandfreie Umsetzung der Satzung durch die fachlich versierten Mitarbeiter des Fachdienstes Umwelt und Verkehr vertrauen und den Entscheidungsvorbehalt aufheben würde.